

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Fahrertraining findet mit eigenem Fahrzeug des Teilnehmers statt. Dieser versichert, dass das von ihm geführte Fahrzeug in seinem Eigentum steht und hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Sollte das Fahrzeug nicht in seinem Eigentum stehen, hat der Teilnehmer nachzuweisen, dass der Eigentümer mit der Teilnahme des Fahrzeuges an der Veranstaltung einverstanden ist.
- 1.2. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Er versichert, dass das Fahrzeug verkehrstauglich ist. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Fahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.
- 1.3. Am Fahrertraining können nur Personen teilnehmen, die Inhaber einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Fahrerlaubnis ist dem Veranstalter bzw. den von ihm beauftragten Personen unverlangt vorzulegen.

Die Mitnahme von Begleitpersonen während des Fahrertrainings ist nicht gestattet.

- 1.4. Auf dem gesamten Trainingsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Der Veranstalter weist insbesondere auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr hin.
- 1.5. Während des Kurses ist den Anweisungen des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Personen im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es dem Teilnehmer nicht gestattet, die Fahrbahn bzw. die Fläche, auf der das Fahrertraining stattfindet, ohne Erlaubnis des Trainers zu betreten.

Sicherheitszonen dürfen nur auf Anweisung oder mit Gestattung des Trainers betreten und verlassen werden. Bei Verstößen gegen Anweisungen des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Personen, insbesondere in Fällen der Gefährdung von Personen und Sachen kann der Teilnehmer vom fahrerischen Teil der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berechtigt den Teilnehmer nicht, die Teilnahmegebühr zu mindern.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Anmeldung zum Fahrertraining erfolgt online auf der Homepage oder schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) unter Angabe der Personendaten des Teilnehmers. Diese Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter die Anmeldung schriftlich bestätigt. Die Parteien können einvernehmlich von der Schriftform abweichen.
- 2.2. Eine Teilnahmeberechtigung am Fahrertraining besteht nur, wenn die Teilnahmegebühr im Voraus spätestens 14 Tage nach Buchungsbestätigung durch den Veranstalter in voller Höhe entrichtet wurde. Bei Stornierung der Teilnahme bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin fallen

50 % Stornogebühren an. Bei einer Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltung oder Nichtteilnahme ohne Absage fallen 100 % der Kursgebühr an.

- 2.3. Als Verbraucher/Kunde haben der Teilnehmer gemäß § 312 d Abs. 1 BGB das Recht, seine Anmeldung (Vertragserklärung) innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht steht nicht dem Teilnehmer zu, der nicht Verbraucher, also z.B. Unternehmer ist.

### **3. Absage oder Kündigung der Veranstaltung durch den Veranstalter**

- 3.1. Der Veranstalter behält sich vor, das Training abzusagen oder nach Absprache mit dem Teilnehmer auf einen anderen Termin zu verschieben,

- wenn die vorgegebene Mindestteilnehmerzahl (abhängig vom Angebot) nicht erreicht ist,
- die Wetterverhältnisse eine Durchführung des Trainings nicht ohne Gefährdung der Teilnehmer erlauben,
- bei höherer Gewalt.

Bei Absage oder Verlegung des Trainingstermins erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Sollte das Training mit Einverständnis des Teilnehmers auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin abgerechnet.

Sollte das bereits begonnene Training während seiner Durchführung aus den oben genannten Gründen abgesagt werden, kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen ein angemessenes Entgelt bis maximal in Höhe des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

- 3.2. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmer vom Training auszuschließen, wenn er gegen die Anweisungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen wiederholt oder gegen die StVO verstößt, wenn die Verstöße geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.

- 3.3. Gleiches gilt bei begründetem Verdacht bestehender Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während des Fahrertrainings die Einnahme von Alkohol oder Drogen ausdrücklich untersagt ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

### **4. Haftung**

- 4.1. Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet gegenüber dem Teilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keinen Versicherungsschutz hat. Der Schadensersatz für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist auf die Höhe des Kurspreises beschränkt.

- 4.2. Die Teilnahme an dem Fahrertraining erfolgt auf eigene Gefahr. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Fahrertraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenrisiko handelt. Die Teilnahme an dem Fahrertraining erfolgt daher auf eigenes Risiko. Der Veranstalter und die mit der Durchführung des Fahrertrainings betrauten Personen haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des genannten Personenkreises „beruhen“ und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 4.3. Sofern auf ausdrücklichen Wunsch eines Teilnehmers ein Instruktor des Veranstalters das Teilnehmerfahrzeug führt und hierdurch ein Schaden entsteht, scheidet eine Haftung des Veranstalters und des Instructors aus, außer das Verhalten des Instructors war vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 4.4. Während einer Veranstaltung im Gelände verursachte Schäden sind vom Verursacher zu tragen.

## **5. Fotos und Filme**

Der Teilnehmer erklärt jetzt bereits sein Einverständnis, dass der Veranstalter Foto- und Film/Videoaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken (auch im Internet) zu verwenden.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 6.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.